

hervorrust, zu liefern, aber nöthig ist es, dringend nöthig, daß endlich einmal der Gesamtbuchhandel aus seiner Lethargie erwache, um energisch die Beseitigung dieses geistigen Druckes zu verlangen; und dies umsomehr, als uns neuerdings die kaum glaubliche Kunde zugeht, daß der Zeitungs- und Kalenderstempel höheren Orts beizubehalten für nöthig erachtet worden ist, obgleich der preussische und der oesterreichische Finanzminister erklärt haben, diese Steuer könne fallen.

Ist aber dem so, so ist die Forterhebung derselben als eine Bedrückung, Beaufsichtigung und directe Beeinflussung des Staates auf die Presse anzusehen und aller Grund vorhanden, diesem Ansinnen energisch und mit allen Mitteln entgegenzutreten. Wir hoffen denn auch, daß Angesichts der zusammentretenden Reichstage, sowohl Deutschlands wie Oesterreichs, die Männer des wahren Fortschritts sich zusammenthun werden, um in der zwölften Stunde ihr entscheidendes Veto über eine der kläglichsten Steuern auszusprechen, die jemals erdacht wurde, damit endlich auch nach dieser Richtung hin das neu erstandene Deutsche Reich und mit demselben der oesterreichische Kaiserstaat dem Geiste des Jahrhunderts und den berechtigten Forderungen der Völker Rechnung trage. Johannes Weber.

### Der böse Moskowiter und das oesterreichische Pressgericht.

Eine Pressrechts-Prinzipienfrage.

Im vorigen Jahre erschien in Prag eine czechische Uebersetzung der Broschüre des russischen General Fadejew: „Lösung der orientalischen Frage“. Die Weiterverbreitung dieser czechischen Broschüre wurde vom Pressgericht wegen des darin enthaltenen Thatbestandes des Verbrechens des Hochverraths verboten.

Hierzu muß bemerkt werden, daß Fadejew in dieser Schrift seine slavischen Brüder, die Czechen, liebkost, daß er an Beispielen nachweist, wie nah verwandt die russische und czechische Sprache sei; daß er alles aufbietet, die czechischen Sympathien für Rußland zu kräftigen, und schließlich die Czechen als den Eckstein des Slaventhums hinstellt, an dessen Widerstandskraft sich der deutsche Anprall brechen, mit dessen Hilfe Oesterreich zertrümmert und das große russisch-slavische Weltreich unter dem Scepter des heiligen Czaren errichtet werden soll.

Die Veröffentlichung in czechischer Sprache, mithin die Verbreitung einer solchen Schrift unter den ungebildeten, nur czechisch verstehenden Czechen, — einer Schrift, die gleichzeitig einen glühenden Haß gegen alles Deutsche und die Nothwendigkeit der Zertrümmerung Oesterreichs predigt, mußte allerdings bei der Regierung des oesterreichischen, in seinen Stockwurzeln urdeutschen Kaiserthums Anstoß erregen.

Gut! Aber der schlimme Russe gab keine Ruhe; er schrieb eine zweite und eine dritte Broschüre. Die Ungarn auf der Wacht an der Donau ließen es sich vom „Pester Lloyd“ übersetzen, was Fadejew schrieb, und Sensations-Artikel über die unerhört frechen An- und Eingriffe Fadejew's in die oesterreichisch-ungarische staatliche Gemüthlichkeit machten den civilen Leser schauern und den militärischen an seinen Säbel schlagen.

Dies veranlaßte einen oesterreichischen Verleger, sich die neueren Broschüren Fadejew's aus Petersburg kommen, von einem k. k. oesterreichischen Offizier deutsch übersetzen zu lassen und unter Hinzufügung einer entsprechenden Vorrede in die Oeffentlichkeit hinauszugeben. Da ohnedies im oesterreichischen Heere das dumpfe Bewußtsein herrscht, in Rußland einen rastlosen Widersacher zu haben, der nur auf die günstige Gelegenheit lauert, über Oesterreich-Ungarn herzufallen, so wurde diese, die drei letzten Auslassungen Fadejew's enthaltende Broschüre stark begehrt.

Die oesterreichische Uhr zeigte bereits dreiviertel auf Hohen-

wart, als eines Morgens der Verleger vom Verhängniß ereilt wurde. Die k. k. Staatsanwaltschaft verhängte die Beschlagnahme Fadejew's in seiner deutschen, von ihm so gehaltenen Gestalt; das k. k. Kreisgericht bestätigte die Beschlagnahme — auf Grund des §. 3. in Prag erfolgten Verbotes einer czechischen Ausgabe eines der drei Aufsätze.

Einsender möchte diesen Fall zu einer Prinzipienfrage machen und würde dankbar sein, wenn ein Pressrechtsverständiger arthe möchte. Die Frage lautet:

Wenn in einem vielsprachigen Lande, wie Oesterreich, ein im Auslande erschienenen Werk an sich nicht verboten ist (es besteht in Oesterreich kein Verbot der Fadejew'schen russischen Originalschriften), ein solches Werk aber in einer der zahlreichen Landessprachen veröffentlicht und diese Uebersetzung wegen ihres Inhalts und ihrer Tendenz verboten wurde, — ist damit auch jede Veröffentlichung der an sich nicht verbotenen ausländischen Schrift in irgend einer anderen Sprache verboten? W. M.

### Rechtsfälle.

Eine Entscheidung des Obertribunals zu Berlin.

Berlin, 27. Sept. Der Verleger, sowie der Redacteur des „Wöchentlichen Anzeigers für P. und L.“ waren aus den §§. 42. und 45. des Pressgesetzes zu Geldbußen verurtheilt und der erstere der Befugniß zum Gewerbebetriebe als Verleger und Drucker verlustig erklärt worden, weil sie „eine cautionspflichtige Zeitschrift verlegt, bez. redigirt hätten, ohne die gesetzliche Caution hinterlegt zu haben“. Das Appellations-Gericht hatte die betreffende Zeitschrift deshalb für cautionspflichtig erachtet, weil sie — trotz des veränderten Titels — identisch sei mit dem früher von dem jetzigen Verleger herausgegebenen „P.-L.-er Wochenblatte“, gegen welches früher wegen Ueberschreitung der Cautionsfreiheit ein Strafurtheil ergangen war. Hierin, sowie in der Anerkennung der Befugniß zum Gewerbebetriebe fand die Nichtigkeitsbeschwerde des Verlegers Gesetzesverletzungen, während der Redacteur sich darüber beschwerte, daß die Instanzrichter seinen Einwand: er habe bei der zeitweisen Uebernahme der Redaction des „Wöchentlichen Anzeigers“ die Cautionspflichtigkeit desselben nicht gekannt, als unerheblich verworfen hätten. — Das Obertribunal wies jedoch die Nichtigkeitsbeschwerde aus folgenden Gründen zurück: 1) Daß eine periodisch erscheinende Zeitschrift durch eine Veränderung im Titel nicht nothwendig als solche zu existiren aufhöre, liegt auf der Hand. Ob dann aber die unter dem veränderten Titel erscheinenden Blätter im gegebenen Falle eine neue Zeitschrift oder nur eine Fortsetzung der früheren, also mit dieser identisch seien, ist eine thatsächliche Frage, die nach Art. 107. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 einer ferneren Prüfung in der Nichtigkeitsinstanz nicht mehr unterzogen werden kann. — Wenn gleich es richtig ist, daß das Bundes-Strafgesetzbuch diese Strafart — „Untersagung des Gewerbebetriebes“ — nicht kennt, so hat das letztere doch im §. 2. des Einführungs-Gesetzes ausdrücklich bestimmt, daß die besonderen Vorschriften des Bundes- und Landesstrafrechts über strafbare Verletzungen der „Presspolizei“ neben dem norddeutschen Strafgesetzbuch in Kraft bleiben sollen. Zu diesen gehörte auch der §. 54. des preussischen Pressgesetzes vom 12. Mai 1851, der sogar, noch in neuester Zeit durch den §. 143. Absatz 3. der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ausdrücklich sanctionirt worden ist und daher um so weniger durch das Bundes-Strafgesetzbuch für beseitigt erachtet werden kann. Daß es dabei im Widerspruche steht, daß der Appellations-Richter bei Anwendung des §. 42. des Pressgesetzes den Schlußsatz: „Diese Strafe wird im Rückfalle verdoppelt“ durch das Bundes-Strafgesetzbuch, welches Rückfallsstrafe der Regel nach nicht mehr eintreten läßt, für aufgehoben erachtet, ist